

Spielapparatesteuer-Erklärung

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Finanzverwaltung
Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

(Bitte angeben!)	
Kassenzeichen:	/ 601
für das	Kalendervierteljahr
Fälligkeit der Steuer:	

Name und Anschrift der bzw. des Steuerpflichtigen

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steuererklärung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Finanzverwaltung, Abteilung Stadtkasse und kommunale Steuern einzureichen und die darin selbst errechnete Steuer zu entrichten.
2. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Wird die Bruttokasse nicht nachgewiesen, wird die Steuer geschätzt. Im Einzelnen wird auf die §§ 3, 4 und 8 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Spielapparatesteuersatzung) i. d. F. vom 27.07.2007 verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.
3. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).

Die Rechtsbehelfsbelehrung, sowie die Datenschutzhinweise entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser Erklärung.

1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab

Ich wähle bzw. wir wählen für das oben genannte Kalenderjahr die Besteuerung

nach der **Bruttokasse**: (weiter mit **2.**) nach dem **Festbetrag**: (weiter mit **3.**)

2. Besteuerung nach der Bruttokasse

Im Besteuerungszeitraum waren von mir bzw. uns im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Bitte tragen Sie in die einzelnen Monatsspalten den jeweils von Ihnen errechneten Steuerbetrag ein. Dieser wird durch das Einspielergebnis (Bruttokasse) unter Anwendung der unterschiedlichen Prozentsätze ermittelt.

Die Steuer aus der Bruttokasse je Apparat und Monat beträgt (falls erforderlich, bitte weitere Anlageblätter verwenden):

Apparate mit Gewinnmöglichkeit		1. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten	2. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten	3. Monat Bruttokasse x 20 % in Spielhallen oder x 17 % in Gaststätten		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
6		€	€	€	=	€
7		€	€	€	=	€
8		€	€	€	=	€
9		€	€	€	=	€
10		€	€	€	=	€
11		€	€	€	=	€
12		€	€	€	=	€
13		€	€	€	=	€
14		€	€	€	=	€
15		€	€	€	=	€
16		€	€	€	=	€
17		€	€	€	=	€
18		€	€	€	=	€
19		€	€	€	=	€
20		€	€	€	=	€
Zwischensumme:						€

Apparate ohne Gewinnmöglichkeit		1. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten	2. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten	3. Monat Bruttokasse x 10 % in Spielhallen oder x 8 % in Gaststätten		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
Zwischensumme:						€

Sex-, Gewalt- und Kriegsverherrlichende Apparate		1. Monat Bruttokasse x 50%	2 Monat Bruttokasse x 50 %	3 Monat Bruttokasse x 50 %		
Gerätenummer						
1		€	€	€	=	€
2		€	€	€	=	€
3		€	€	€	=	€
4		€	€	€	=	€
5		€	€	€	=	€
Zwischensumme:						€

Steuerbetrag insgesamt =	€
---------------------------------	---

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten. Auf § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 der Spielapparatbesteuerung wird ausdrücklich verwiesen.

3. Besteuerung nach dem Festbetrag

Im Besteuerungszeitraum waren von mir bzw. uns im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die **Aufstellorte** der einzelnen Apparate ergeben sich aus der **Anlage**.

Apparate	Anzahl der Apparate						
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	gesamt			
Apparate in Spielhallen <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeiten					X 100,00 €	=	€
Apparate in Gaststätten <u>ohne</u> Gewinnmöglichkeiten					X 50,00 €	=	€
Sex-, Gewalt- u. Kriegsverherrlichende Apparate					X 500,00 €	=	€
insgesamt:							€

Grundlage für die Spielapparatbesteuerung ist die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 27.06.2007.

4. Besteuerung für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld- oder Sachwerte

Für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte sind die Quadratmeter, der in § 3 b) unserer Spielapparatesteuererklärung aufgeführten Fläche und Kalendermonat, zu versteuern. Je angefangenem Quadratmeter beträgt die Steuer 50,00 €.

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt		
Anzahl der Quadratmeter					x 50,00 €	= €

5. Besteuerung für die Benutzung von Personalcomputern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräte, Punktspielgeräten (z.B. Toch-Screen-Geräte, Fun-Games), TV-Komplettgeräten (z.B. Videospiele, Simulatoren) und ähnlichen Geräten

Apparate	Anzahl der Apparate						
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	gesamt			
Für Apparate in Spielhallen					X 100,00 €	=	€
Für Apparate in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten					X 50,00 €	=	€
					insgesamt:		€

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steuererklärung - und in der beigefügten Anlage - wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift
(Steuererklärungen **ohne** Unterschrift
gelten als **nicht** abgegeben)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich, § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) i.V.m. §§ 168, 164 AO. Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Finanzverwaltung, Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt zu erheben. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt eingegangen ist. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beträge.

Datenschutzhinweise

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat – Finanzverwaltung
Abteilung Stadtkasse und kommunale Steuern
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2372
E-Mail: steueramt@darmstadt.de

2. Ansprechpartner für Belange des Datenschutzes

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Der Magistrat
Die/Der Datenschutzbeauftragte
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2401
E-Mail: datenschutz@darmstadt.de

3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten (Aufsichtsbehörden)

Die bzw. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (bei Realsteuern, § 1 Abs. 2 AO)
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228 997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Die bzw. der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (bei Kommunalsteuern und –abgaben)
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 1408-0
Internet: www.datenschutz.hessen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) verarbeitet.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) i.V.m. den Vorschriften des Grundsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetzes, der Abgabenordnung, dem hessischen Kommunalabgabengesetz, städtischen Satzungen und weiterer Gesetze.

5. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Wir verarbeiten insbesondere die Daten, die uns von den Finanzämtern oder anderen Behörden sowie Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen übermittelt oder bei Ihnen angefragt wurden.

Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind.

6. Ihre Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15-18, 21 EU-DSGVO), sofern diese Rechte nicht aufgrund der EU-DSGVO selbst oder weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Abgabenordnung, BundesdatenschutzG, Hessisches Datenschutz- und InformationsfreiheitsG) eingeschränkt sind.

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 EU-DSGVO).

Weitere Informationen zum Datenschutz und der den Betroffenen zustehenden Rechte können dem Allgemeinen Informationsblatt zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Art. 12 bis 14 EU-DSGVO auf der Internetseite der Finanzverwaltung der Wissenschaftsstadt Darmstadt unter: www.darmstadt.de unter Rathaus/Bürgerservice/Ämter und Einrichtungen/Finanzverwaltung entnommen werden.

Für Rückfragen und persönliche Vorsprache:

Der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt
Finanzverwaltung
Abt. Stadtkasse und kommunale Steuern
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt
Ansprechpartnerin: Frau Klinger (Zimmer B2.41.27)
Telefon: 06151 13-2777
E-Mail: steueramt@darmstadt.de